



Einwanderung und Anerkennung von Gesundheits- und Krankenpflegeausbildungen aus Drittstaaten

Gesundheits- und Krankenpflegeberufe in Österreich

Für die Ausübung von Gesundheits- und Krankenpflegeberufen muss eine bestimmte Qualifikation vorliegen: entweder eine in Österreich erworbene Ausbildung oder ein in Österreich anerkanntes Diplom aus dem Ausland.

Aktuell gibt es drei Gesundheits- und Krankenpflegeberufe in Österreich. Diese sind im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) geregelt:

- Pflegeassistenz (PA) - einjährige Ausbildung,
- Pflegefachassistenz (PFA) - zweijährige Ausbildung,
- gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) - dreijähriges Bachelorstudium an der Fachhochschule (FH).

Zuletzt kam es zu unterschiedlichen Änderungen im Berufsrecht und im Zusammenhang mit der Einwanderung nach Österreich. Für alle drei Pflegeberufe ist eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ möglich, da sie alle als Fachkräfte in Mangelberufen gelten.

Anerkennungsverfahren

Der erste Schritt ist der Antrag auf Nostrifikation bzw. Nostrifizierung. Zuständige Behörden sind auf <http://www.berufsanerkennung.at/> zu finden.

Über einen Antrag auf Nostrifikation zur Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz entscheidet das örtlich zuständige Amt der Landesregierung.

In Wien ist die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht zuständig: <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheit/gesundheitsrecht/nostrifikation/ausbildung-erkennung.html>

Für die Anerkennung im gehobenen Pflegedienst sind die Fachhochschulen zuständig. In Wien ist das die FH Campus: <https://www.fh-campuswien.ac.at/studium-weiterbildung/bewerbung-und-aufnahme/nostrifizierung.html>

Im Nostrifikationsbescheid ist aufgelistet, welche Prüfungen und Praktika nachgeholt werden müssen. Dafür sind kostenpflichtige Vorbereitungskurse an den Pflegeschulen eingerichtet. In Wien sind das z.B. für PA und PFA:

- <https://www.vinzentinum-wien.at/ausbildung/nostrifikationslehrgang>
- <https://www.bildungszentrum-wien.at/p/erkennung-der-ausbildung-zur-pflegeassistenz> bzw. <https://www.bildungszentrum-wien.at/p/erkennung-der-ausbildung-zur-pflegefachassistenz>

Für den gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege finden die Ergänzungsmaßnahmen (Ausmaß der Auflagen je nach Entscheidung der FH; auch eine Frist ist zu beachten) in Rahmen der Nostrifizierung an einer Fachhochschule statt.

Auch die Angebote in angrenzenden Bundesländern ([Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege Stockerau](#) und [FH Burgenland](#), [FH St.Pölten](#), [IMC Fachhochschule Krems](#) sowie [FH Wiener Neustadt](#)) könnten in diesem Kontext, je nach Fallkonstellation und Wohnort, relevant sein. In Fall einer Nostrifizierung an der FH ist jedoch zu beachten, dass eine FH gewählt werden muss – gleichzeitige Anträge an mehreren FHs sind nicht zulässig.

Für die erfolgreiche Absolvierung eines Nostrifikationskurses an einer Schule bzw. von Ergänzungsprüfungen an einer FH sind sehr gute Deutschkenntnisse notwendig. Ein ausländisches Diplom ist erst dann endgültig nostrifiziert, wenn alle Prüfungen und Praktika erfolgreich absolviert worden sind. Darauf folgt die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister (GBR). Dafür müssen für die Berufsausübung erforderliche Deutschkenntnisse nachgewiesen werden.

Beschäftigung im Gesundheits- und Pflegebereich während des Anerkennungsverfahrens

Derzeit gibt es mehrere Möglichkeiten, vor dem endgültigen Abschluss der Nostrifikation/Nostrifizierung bzw. bevor alle Prüfungen abgelegt wurden, im Pflegebereich zu arbeiten.

1. Vorläufige und befristete Beschäftigung: Personen, denen die Nostrifikation/Nostrifizierung an die Bedingung der Erfüllung von Ergänzungsmaßnahmen geknüpft wurde, sind berechtigt, sich in einem bestimmten Gesundheits- und Pflegeberuf in das Gesundheitsberuferegister eintragen zu lassen und innerhalb von zwei Jahren ab Eintragung in das Gesundheitsberuferegister diesen Beruf auszuüben. Voraussetzung dafür sind Deutschkenntnisse auf Niveau B1.
2. Beschäftigung unter Anleitung zu Fortbildungszwecken: Personen mit einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) oder als Pflege(fach)assistent aus dem Ausland können unter Anleitung und Aufsicht zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer eines Jahres diese Tätigkeit ausüben. Es ist keine Eintragung ins Gesundheitsberuferegister notwendig. Für DGKP ist eine Verlängerung auf zwei Jahre möglich. Auf Antrag wird vom Amt der Landesregierung hierfür eine Bewilligung gemäß § 34 bzw. § 89a GuKG erteilt.

Weitere Informationen: https://media.anlaufstelle-erkennung.at/Infoblatt_GuKG_vorläufige_befristeteBeschäftigung.pdf

Einwanderung mit einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“

Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sind österreichweite Mangelberufe. Eine Einwanderung mit einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ als Fachkraft wäre möglich. Auf www.migration.gv.at und <https://immigration-guide.workinaustria.com/> sind detaillierte Informationen über die „Rot-Weiß-Rot - Karte“ zu finden. Generell ist für die Antragstellung ein konkreter qualifizierter Arbeitsplatz notwendig (unterschiedene „Arbeitgebererklärung“).

Die „Rot-Weiß-Rot - Karte“ wird für zwei Jahre ausgestellt und ist an den konkreten Arbeitsplatz gebunden. Bei einer Beschäftigung von mindestens 21 Monaten ist ein Umstieg auf die „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ möglich.

Sollte keine Einwanderung mit einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erfolgen, wären Aufenthaltsbewilligungen als Schüler*in bzw. als Student*in nach der Aufnahme in einem Nostrifikationskurs bzw. als außerordentliche/r Student*in an einer Fachhochschule möglich.

Weitere Informationen:


https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/aufenthalt/3/2/1/1/Seite.120117.html

https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/aufenthalt/3/2/1/1/Seite.120121.html

Mit einer „Aufenthaltsbewilligung Schüler oder Student“ kann auch eine andere Beschäftigung für bis zu 20 Wochenstunden aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass dem/der Arbeitgeber*in eine Beschäftigungsbewilligung vom Arbeitsmarktservice (AMS) erteilt wird.

Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Für weitere Information kontaktieren Sie die Anlaufstelle (AST) oder die Anerkennungsbehörde.

Die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) sind aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gefördert

 Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz